



# Amtsblatt der Stadt Landshut

66. Jahrgang Nr. 5

Montag, 13. März 2023

Einzelpreis 1,75 €

**INHALTSVERZEICHNIS:** Bekanntmachung der Haushaltssatzungen der von der Stadt Landshut verwalteten rechtsfähigen Hl. Geistspítalstiftung Landshut und der rechtsfähigen Waisen- und Jugendstiftung Landshut für das Rechnungsjahr 2023; Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Landshut (Kostensatzung) vom 01.03.2023; Vollzug des BauGB; Deckblatt Nr. 6 vom 30.03.2001 i.d.F. vom 26.07.2002 zum Bebauungsplan Nr. 09-68 „Zwischen Neuer Bergstraße und Steinlech“ vom 07.08.1978 i.d.F. vom 18.06.1979 - rechtsverbindlich seit 25.02.1980 - hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in einem ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10-100 „Am Weiherbach“ vom 03.07.1981 i.d.F. vom 04.12.1981 – rechtsverbindlich seit 03.05.1982 – durch Deckblatt Nr. 3 vom 03.03.2023 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06-74 „Östlich Wildbachstraße – Am Föhrenanger“ vom 04.07.2022 i.d.F. vom 03.03.2023 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Veränderungssperre Nr. 06-74-1 „Östlich Wildbachstraße – Am Föhrenanger“ vom 03.03.2023 hier: Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Veränderungssperre Nr. 06-74-1 „Östlich Wildbachstraße – Am Föhrenanger“ vom 03.03.2023 hier: Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-25 „Östlich Hl. Blut“ vom 22.06.1967 i.d.F. vom 02.12.1976 - rechtsverbindlich seit 17.07.1978 – durch Deckblatt Nr. 11 vom 28.01.2022 i.d.F. vom 18.11.2022 im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2022-224;

**Vollzug des BauGB;**  
**Deckblatt Nr. 6 vom 30.03.2001 i.d.F. vom 26.07.2002 zum Bebauungsplan Nr. 09-68 „Zwischen Neuer Bergstraße und Steinlech“ vom 07.08.1978 i.d.F. vom 18.06.1979 - rechtsverbindlich seit 25.02.1980 - hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in einem ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB**



Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung vom 08.11.2002 das Deckblatt Nr. 6 vom 30.03.2001 i.d.F. vom 26.07.2002 zum Bebauungsplan Nr. 09-68 „Zwischen Neuer Bergstraße und Steinlech“ vom 07.08.1978 i.d.F. vom 18.06.1979 - rechtsverbindlich seit 25.02.1980 - als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 6 vom 30.03.2001 i.d.F. vom 26.07.2002 zum Bebauungsplan Nr. 09-68 „Zwischen Neuer Bergstraße und Steinlech“ vom 07.08.1978 i.d.F. vom 18.06.1979 - rechtsverbindlich seit 25.02.1980 - wurde am 14.11.2002 ausgefertigt. Die Ausfertigung des Deckblattes Nr. 6 erfolgte allerdings formfehlerhaft. Dieser Fehler wurde nun in einem ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB behoben.

Das Deckblatt Nr. 6 vom 30.03.2001 i.d.F. vom 26.07.2002 zum Bebauungsplan Nr. 09-68 „Zwischen Neuer Bergstraße und Steinlech“ vom 07.08.1978 i.d.F. vom 18.06.1979 - rechtsverbindlich seit 25.02.1980 - wurde dementsprechend am 03.03.2023 erneut ausgefertigt.

Dies wird hiermit gem. § 214 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Jedermann kann das Deckblatt Nr. 6 mit all seinen Bestandteilen vom Tage dieser Bekanntmachung an während der folgenden Dienststunden beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut einsehen: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

[https://dip-pub.gds-hosting.net/ListView\\_Rechtskr%C3%A4ftig.aspx](https://dip-pub.gds-hosting.net/ListView_Rechtskr%C3%A4ftig.aspx)

Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt der vorgenannten Unterlagen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 6 vom 30.03.2001 i.d.F. vom 26.07.2002 zum Bebauungsplan Nr. 09-68 „Zwischen Neuer Bergstraße und Steinlech“ vom 07.08.1978 i.d.F. vom 18.06.1979 - rechtsverbindlich seit 25.02.1980 - gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 18.11.2002 in Kraft.

Gleichzeitig wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

STADT LANDSHUT  
- Referat für Bauen und Umwelt -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

**Vollzug des BauGB:**  
**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10-100 „Am Weiherbach“ vom 03.07.1981 i.d.F. vom 04.12.1981 – rechtsverbindlich seit 03.05.1982 – durch Deckblatt Nr. 3 vom 03.03.2023 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**  
**hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB**



Der Bausenat der Stadt Landshut hat am 03.03.2023 die Änderung des Bebauungsplanes

**Nr. 10-100 „Am Weiherbach“**

durch Deckblatt Nr. 3 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind gegeben, da die zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen im Geltungsbereich unter 20.000m<sup>2</sup> liegen. Durch die Änderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter. Damit ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB kein Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich.

Es wird hiermit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekannt gemacht, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.